OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400817/2/Zo/Rt

Datum:
Linz, 16. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des H S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 07.02.2024, GZ: BHGR/923080023819/23, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.02.2024, GZ: BHGR/923080023819, wurde über Herrn H S (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz (BStMG) verhängt. Es wurde ihm vorgeworfen, dass er am 14.04.2023, 11:22 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der A8, Abschnitt Haag am Hausruck – Meggenhofen Gallspach, bei km 37,4 eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben: Es sei am Kfz weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das vorliegende Beweisfoto nachgewiesen sei und für den Bf, der Inhaber eines (deutschen) Behindertenausweises ist, keine Ausnahmeregelung bestehe.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mit E-Mail vom 14.3.2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass er im Besitz eines Ausweises für Schwerbehinderte sei und für diese Personen das Befahren der Autobahn ohne Gebühren zulässig sei. Er dürfe wegen seines Wohnsitzes in Deutschland nicht anders behandelt werden als österreichische Staatsbürger. Aus diesem Grund habe er keine Vignette erworben. Im Jahr 2019 habe es einen gleichen Vorfall gegeben und das Verfahren sei eingestellt worden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. In der Beschwerde wird nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet, es wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und der Bf hat keine Verhandlung beantragt. Von dieser wird daher gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 14.04.2023, 11:22 Uhr, das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der A8 bei km 37,4 gelenkt, ohne dass am Kfz eine gültige Vignette nach § 10 BStMG zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ordnungsgemäß angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert war. Auf dem Beweisfoto ist ersichtlich, dass auf der Windschutzscheibe des Kfz zur Tatzeit am Tatort keine Vignette aufgeklebt war. Für das Kfz war auch keine digitale Vignette gekauft worden.

Der Bf ist im Besitz eines deutschen Schwerbehindertenausweises (Grad der Behinderung 100 %) und eines Parkausweises für Behinderte. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des ggstdl Kfz und wurde am 11.05.2023 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist nicht entsprochen worden.

Der Bf war wegen eines vergleichbaren Vorfalles vom 17.08.2019 von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zu GZ BHBR/X/022020006459 mit Schreiben vom 21.04.2020 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ermahnt worden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 13 Abs. 2 BStMG haben Menschen mit Behinderungen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Besitz eines Behindertenpasses gemäß den §§ 40 bis 47 Bundesbehindertengesetz sind, in dem die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Blindheit eingetragen sind (Anspruchsberechtigte), nach Maßgabe des Abs. 3 Anspruch auf die Zurverfügungstellung einer kostenlosen digitalen Jahresvignette für ein auf sie zugelassenes mehrspuriges Kraftfahrzeug. ...

Gemäß § 13 Abs. 3 BStMG hat die ... Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Wege der ... Zulassungsevidenz einem Anspruchsberechtigten auf Ansuchen ... eine digitale Vignette kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 13 Abs. 7 BStMG hat die ASFINAG einem Anspruchsberechtigten auf Antrag den Preis einer oder mehrerer Jahresvignetten, die er nachweislich für das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug erworben hat, ab dem Kalenderjahr zurückzuerstatten, in dem eine der genannten Eintragungen im Behindertenpass des Anspruchsberechtigten gegolten haben.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3000 Euro zu bestrafen.

III.2. Der Bf lenkte zum Tatzeitpunkt das angeführte Kfz auf der mautpflichtigen A8. Auf der Windschutzscheibe des Kfz war keine Vignette angebracht und für das Kennzeichen des Kfz war keine gültige digitale Vignette registriert. Der Bf hat somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Entgegen der Ansicht des Bf sind Inhaber eines Behindertenpasses (oder vergleichbarer Ausweise) nicht von der Mautpflicht befreit. Auch an den von diesen Personen gelenkten Kfz muss bei Benützung einer mautpflichtigen Autobahn eine Klebe- oder digitale Vignette angebracht sein. Sie haben allerdings gemäß § 13 Abs. 2 BStMG unter näher genannten Voraussetzungen auf Antrag Anspruch auf eine kostenlose digitale Jahresvignette (Abs. 3) oder den Ersatz für den Preis bereits erworbener Jahresvignetten (Abs. 7). Der Bf hat jedoch keinen derartigen Antrag gestellt sondern sich auf seine irrtümliche Ansicht verlassen, dass er als Inhaber eines Schwerbehindertenausweises von der Mautpflicht ausgenommen sei. Dieser Irrtum ist dem Bf auch vorwerfbar, weil er sich vor Benutzung der mautpflichtigen Autobahn entsprechend informieren hätte müssen.

Soweit sich der Bf darauf beruft, dass ein Verfahren wegen eines vergleichbaren Vorfalles bereits einmal eingestellt worden sei, ist er darauf hinzuweisen, dass er entsprechend dem von ihm selbst vorgelegten Schreiben der BH Bregenz nicht etwa „freigesprochen“ wurde sondern lediglich von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt wurde. Dies setzt aber die Begehung einer Verwaltungsübertretung voraus. Entgegen seiner Ansicht ist daraus gerade nicht zu schließen, dass er berechtigt wäre, mautpflichtige Autobahnen ohne Vignette zu befahren. Die Übertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

Zum Vorbringen des Bf, dass er als Inhaber eines deutschen Schwerbehindertenausweises mit Wohnsitz in Deutschland nicht schlechter gestellt sein dürfe als in Österreich wohnhafte Inhaber eines österreichischen Behindertenpasses, ist folgendes auszuführen:
Der Bf hätte die Möglichkeit gehabt, einen Antrag auf Ausstellung einer Gratisvignette oder den Ersatz des Preises einer von ihm gekauften Vignette i.S.d. § 13 BStMG zu stellen. In diesem Verfahren hätte er – soweit seinem Antrag nicht ohnehin stattgegeben worden wäre - auch die Möglichkeit gehabt, die von ihm in den Raum gestellte ungerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber Personen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich geltend zu machen. Im ggstdl. Verwaltungsstrafverfahren ist dies jedoch nicht möglich, weil auch die von in Österreich wohnenden Anspruchsberechtigten auf mautpflichtigen Autobahnen gelenkten Kfz mit einer (allenfalls gemäß § 13 BStMG gratis zur Verfügung gestellten) Vignette versehen sein müssen. Auch diese Personen dürfen Autobahnen nicht ohne Vignette befahren.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Bescheid die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, weshalb die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang sind.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Der Bf wurde wegen eines ähnlichen Sachverhaltes bereits einmal ermahnt, weshalb ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor, weshalb das Unterschreiten der gesetzlichen Mindeststrafe nicht zulässig ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG sind dem Bf 20 % der Geldstrafe als Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl